

1. durch Unterstützung einer zwar nach dem Dienstantritte, aber vor der Anmeldung erkrankten Person, oder
2. zu einer Zeit erwachsen sind, da die polizeilich nicht abgemeldete, erkrankte Person nicht mehr Mitglied der Kasse war.

§ 5. Leistungen der Krankenkasse.

Als Krankenunterstützung wird aus der Dienstboten-Krankenkasse gewährt:

1. ärztliche Behandlung und Arznei, sowie Verpflegung im städtischen Krankenhause oder in einer anderen vom Stadtrate im Einzelfalle zu bestimmenden Heil- oder Pflegeanstalt;
2. die Zuführung des erkrankten Dienstboten in das städtische Krankenhaus beziehentlich in die anderweite Heil- oder Pflegeanstalt, wenn derselbe sich überhaupt nicht oder nicht ohne Gefahr für Leib oder Leben allein dahin begeben kann;
3. die Lieferung von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, die zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind.

Die ärztliche Behandlung der Kassenmitglieder kann in Fällen leichter Erkrankung außerhalb des städtischen Krankenhauses erfolgen.

Erkrankt ein Dienstbote nur leicht und bleibt dabei noch arbeitsfähig, so wird ihm auf Verlangen, anstatt der Verpflegung im städtischen Krankenhause beim Verbleiben im Hause der Dienstherrschaft oder beim Aufenthalt in der elterlichen Wohnung, sofern dieselbe in Annaberg gelegen ist, die erste ärztliche Hilfe und die weitere ärztliche Behandlung durch einen frei zu wählenden hiesigen Arzt, sowie die Lieferung der von diesem verordneten Medizin auf Kosten der Krankenkasse gewährt. Für jede ärztliche Rat- und Verordnungserteilung erhält der Arzt aus der Krankenkasse 1 Mark, falls sie in der Behausung der Dienstherrschaft, und 75 Pfg., falls sie in der Behausung des Arztes erfolgt, für einen Krankheitsfall jedoch nie mehr als 3 Mark, wenn auch öfter als dreimal Rat und Verordnung erteilt wurde. Bei längerer Krankheitsdauer ist der Dienstbote ins Krankenhaus zu weisen.

Jeder Person, welche bei der ersten Hilfeleistung für einen verunglückten oder plötzlich erkrankten Dienstboten Aufwendungen oder Zeitversäumnisse gehabt hat, können dieselben aus der Dienstbotenkrankenkasse angemessen erstattet oder vergütet werden.

§ 6. Dauer der Leistungen.

Die Kranken-Unterstützung (§ 5) wird für die Dauer der Krankheit, aber niemals länger als 13 Wochen gewährt.

§ 7. Beschränkung der Leistungen.

Bei Krankheiten, welche sich die Dienstboten vorsätzlich oder durch eigene grobe Verschuldung, namentlich auch durch schuldhaftige Beteiligung an Schlägereien und Kaufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, kommt die Dienstbotenkrankenkasse nur für die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Arznei auf.

§ 8. Haftung der Dienstherrschaft.

Hat die Dienstherrschaft gemäß den Bestimmungen in den §§ 63 und 64 der revidierten Gesindeordnung für die Kosten der Krankheit aufzukommen, so geht der dem Dienstboten zustehende Anspruch auf die Dienstbotenkrankenkasse in Höhe der geleisteten Unterstützung über.

§ 9. Verfahren bei Erkrankungen.

Jedes Kassenmitglied, welches ärztlichen Beistand beansprucht, hat sich durch Vorlegung des Dienstbuches und der Quittung über die abgeführten Kassenbeiträge auszuweisen.

Im Falle schwerer Erkrankung eines Dienstboten hat auf erfolgte Benachrichtigung der zu Hilfe gerufene Arzt den Dienstboten in dessen Behausung zu untersuchen und über den Befund eine Bescheinigung auszustellen, auf Grund deren die Aufnahme in das städtische Krankenhaus erfolgt. Hält der Arzt die Ueberführung in eine andere Heil- oder Pflegeanstalt für notwendig, so hat er darüber an den Stadtrat zu berichten, welcher über diese anderweite Unterbringung Beschluß fassen wird. Für die einmalige Untersuchung und Ausstellung der Aufnahmebescheinigung erhält der Arzt 1 Mk., für die Untersuchung nebst Bericht an den Stadtrat 3 Mk.

Jede Erkrankung eines Kassenmitgliedes ist binnen 24 Stunden vom Dienstboten selbst oder von der Dienstherrschaft bei der Kassenverwaltung anzumelden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist hat die Kasse für die vor der Anmeldung erwachsenen Kur- und Verpflegungskosten in der Regel nicht aufzukommen.

§ 10. Beitragsleistung.

Die Beiträge betragen für männliche und weibliche Dienstboten jährlich 4 Mk.*) Sie werden vierteljährlich vorauszahlungsweise durch den Kassenboten erhoben, welcher 3 Prozent der eingesammelten Gelder als Entschädigung erhält.

*) Abgeändert, f. Nr. 158b und 158c.